

Beschlussvorlage

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung in anderer Angelegenheit (siehe hierzu Drucks.-Nr. 14/1100) fordert der beurkundende Notar, dass die Benennung der Gesellschafterversammlung in den unmittelbaren gemeindlichen Gesellschaften konkretisiert werden muss.

In den Gesellschaftsverträgen der gemeindlichen Gesellschaften

- Anton-Frese-Erben GmbH
- Nümbrecht Kur GmbH
- BEG Nümbrecht, Bau- und Entwicklungsgesellschaft mbH
- Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

wird in § 7 (Organe der Gesellschaft) bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung aus dem Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht besteht.

Diese Formulierung resultiert aus der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 23.02.2000. In dieser Sitzung wurde durch den Rat ergänzend klargestellt, dass Bürgermeister Bernd Hombach als Vertreter der Gemeinde in die jeweilige Gesellschafterversammlung aller gemeindlichen Eigengesellschaften benannt ist. Im Verhinderungsfalle wurde Gemeindeoberverwaltungsrat Kurt Altwicker als Vertreter benannt.

Verwaltungsseitig wurde die vertragliche Formulierung so ausgelegt, dass der jeweilige Bürgermeister die Gesellschafterversammlung bildet.

Nach entsprechender juristischer Prüfung ist aber aufgrund der Regelungen in § 63 Abs. 2 GO NRW und § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister nicht qua Amt berechtigt, sondern muss vom Rat als Vertreter der Gemeinde bestellt sein.

Die Formulierung des Beschlussvorschlages 1 erfolgt aufgrund des Formulierungsvorschlages durch das Notariat.

Des Weiteren wird angeregt, dass sämtliche getroffenen Beschlüsse des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung noch einmal genehmigt werden. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sind jeweils in § 14 der Gesellschaftsverträge, bei der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH in § 16 des Gesellschaftsvertrages, benannt.

Sofern Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in der Vergangenheit notwendig gewesen sind, wurden die Angelegenheiten in der Sitzung des Rates vorberaten und daraufhin vom Bürgermeister als Gesellschafterversammlung unterschrieben / beschlossen. Im Regelfall handelte es sich hierbei um die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der Eigengesellschaften.

Über den Beschlussvorschlag 2 wird klargestellt, dass sämtliche getroffenen Beschlüsse des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung noch einmal genehmigt werden.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldungen.